

von den Päpsten immer wieder eingeschärft Praxis die Kraft eines Gesetzes erlangt. „Die Sitte, die Kinder alsbald nach der Taufe zu firmen“, schreibt Benedikt XIV., „ist von der römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin der anderen Kirchen, durch wohlgegründete Decrete der Päpste abgeschafft und es ist in berechtigter Vorsorge bestimmt worden, daß das Sakrament der Firmung den durch die Taufe Wiedergeborenen erst in dem Alter gespendet werde, in dem die Gläubigen der Kindheit entwachsen und verstehen, daß zwischen Taufe und Firmung ein ebenso großer Unterschied ist wie zwischen Geborenwerden und Heranwachsen, und daß sie durch die Taufe zwar Streiter Christi geworden sind, indes durch die Firmung gekräftigt und durch die Gnade instand gesetzt werden, Kämpfe zu bestehen“ (Konstit. Ex quamvis, 4. Mai 1745). Dementsprechend entschied die heilige Konzilskongregation die Fragen: 1. Kann unter besonderen Umständen die Firmung Kindern ohne Rücksicht auf ihr Alter gespendet werden? 2. Kann sie sterbenden Kindern gespendet werden? dahin: Zu 1: Ja, in schwerwiegenden und dringenden Umständen, über deren Vorhandensein und Schwere sich der Bischof gewissenhaft überzeugen muß. Zu 2: Ja (In Segobien., 12. März 1774). Und das heilige Offizium schrieb am 11. Dezember 1850 an den Apostolischen Vikar der Sandwichinseln: Niemand ist zu firmen, der nicht wenigstens das siebte Jahr erreicht hat, und von dieser Praxis der lateinischen Kirche ist nur aus gewichtigen Gründen abzugehen, z. B. wenn Kinder gefährlich krank sind oder wenn die Entfernungen derart sind, daß sich keine Gelegenheit mehr bieten wird, dies Sakrament zu empfangen. Das gleiche schrieb die heilige Kongregation der Propaganda am 21. März 1851 an den Apostolischen Vikar von Kioutschau.

Den Grund der Ausnahme für sterbende Kinder darf man vielleicht in der Lehre des heiligen Thomas suchen, damit die Gefirmten im Himmel eine größere Glorie erlangen (Summa theolog. III, qu. 72, a. 8 ad 4).

Weidenau.

P. A. Arndt S. J.

IX. (Protestantische Geschichtsschreibung.) Vom Professor der protestantischen Theologie Achellis erschien 1921 eine Kirchengeschichte. Wir lesen darin auf S. 166: „Die Gegenreformation umfaßt einen Zeitraum von etwa 100 Jahren. Es ist eine Zeit größter Grausamkeiten, die über die meisten Länder Europas ergingen. Die Zahl der Märtyrer ist unendlich viel größer als die der ersten Zeit der Christenverfolgungen. Der Protestantismus hat sich gegen die mittelalterliche Kirche schwerer durchgesetzt als das Christentum im Römischen Reiche. Ein Helden geschlecht sondergleichen wuchs damals heran in den Geusen, Hugenotten und Puritanern.“ — Ueber die Reformation selbst aber schreibt er S. 136: „Die Einführung der Reformation vollzog sich in den meisten Orten in erstaunlicher Ordnung; an anderen Orten fanden leidenschaftliche Kämpfe statt, da religiöse Gegensätze mit anderen Parteien sich verquidten.“ S. 176 heißt es: „Unter der katholischen Maria

sand (in England) eine blutige Gegenreformation statt.“ Ueber die Grausamkeiten der Königin Elisabeth findet sich aber kein Wort. S. 211 findet sich eine Bemerkung über den Antimodernisteneid: „Pius X. hielt es für notwendig, von allen Geistlichen den Antimodernisteneid zu fordern, der alljährlich zu wiederholen ist.“ — Warum denn strenger sein als der Papst?

Graz.

Dr Haring.

X. (**Unwürdigkeit für Kirchenämter.**) Das kanonische Recht unterscheidet non idonei und indigni (vgl. can. 157, 1465, 2391). Auf die wissenschaftliche Wahl, Präsentation oder Nominierung eines Unwürdigen (nicht aber eines Unfähigen) sind eigene Strafen gesetzt (can. 2391). Wer ist aber indignus? Ausdrücklich handelt der Kodex nicht darüber. Jedenfalls bezeichnet „non idoneus“ den (regelmäßig unverschuldeten) Mangel kanonischer Eigenschaften; z. B. mangelndes Alter, mangelndes Wissen, während indignus derjenige ist, der infolge schwerer Vergehen für ein Kirchenamt nicht als würdig erscheint. Sicher ist jeder indignus auch non idoneus, aber nicht umgekehrt: Eichmann C., Das Strafrecht des Codex jur. can., 1920, 220 f., bezeichnet als indigni die Exkommunizierten, Suspendierten, Interdiszierten, strafweise vom passiven Wahlrecht Aussgeschlossenen, Infame, notorische Apostaten, Häretiker, Schismatiker, notorische öffentliche Sünder (can. 2265, § 1, n. 2; 2283, 2275, n. 3; 2291, n. 11; 2294, § 1, 2). Auffallenderweise enthält der Index analyticus des Kardinals Gasparri die Schlagworte dignus und idoneus nicht.

Graz.

Dr Haring.

XI. (**Die Stellung der Legitimierten.**) Can. 1117 des kirchlichen Rechtsbuches erklärt, daß die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierten Kinder hinsichtlich der kanonischen Wirkungen in allen Punkten den ehelichen gleichzuhalten seien, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Derartige Ausnahmen gelten für Kandidaten des Kardinalates (can. 232, § 1, n. 1), des Episkopates (can. 331, § 1, n. 1) und für Abbes et praelati nullius (can. 320, § 2). Zweifelhaft könnte es hinsichtlich der Superiora maiores der religiösen Genossenschaften sein, da can. 504 verlangt, daß sie seien ex legitimo matrimonio nati. Doch der Index analyticus des Kardinals Gasparri sagt ausdrücklich: Illegitimi arcentur a munere Superioris maioris, nisi fuerint legitimati. Um so weniger sind kanonisch Legitimierte von der Aufnahme in die Seminarien oder vom Empfang der Weihen ausgeschlossen (vgl. can. 984, 1^o und 1363, § 1). Infolge der Gleichstellung der Legitimen mit den Legitimierten können letztere auch in jene religiösen Genossenschaften aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Konstitutionen außer den allgemeinen Erfordernissen (can. 542) eheliche Geburt des Kandidaten verlangen.

Graz.

Dr Haring.

XII. (**Die Abwesenheit des Professen vom Kloster.**) Nach can. 606, § 2, Codex jur. can., dürfen Klostervorgesetzte ihren Untergebenen